

Herausgeber: Jochen Papenhausen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

86 OLG Brandenburg: Oldtimerkauf über das Internet / „mobile.de“

>> BGH: Verbotene Telefax-Werbung und E-Mail-Werbung, s. [MiKaP 2008/07](#), S. 75

>> KG Berlin: Willkürliche Gerichtsstandswahl rechtsmissbräuchlich, s. [MiKaP 2008/07](#), S. 74

>> Bundesregierung: Abmahnwelle, Serienabmahnung, s. [MiKaP 2008/05](#), S. 52

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

88 BGH: Umgehung des Kopierschutzes von Tonträgern durch Privatpersonen

89 OLG Frankfurt a. M.: Second-Level-Domain mit zwei Buchstaben / "vw.de"

93 VG Braunschweig: GEZ-Gebühren nicht für den gewerblichen Internet-PC

94 Ergänzung zum Beitrag: Firmen-Logo und Firmen-Namen durch Markenmeldung schützen

>> LG Mannheim: Haftung des Internetanschluss-Inhabers bei Filesharing, [MiKaP 2008/05](#), S. 53

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht*

95 LG Marburg: Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ggf. Straftat

>> OLG Hamburg: Namentliche Berichterstattung über Straftäter, s. [MiKaP 2008/07](#), S. 83

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

95 LAG Berlin-Brandenburg: Internet-Zugang für den Betriebsrat vom Arbeitgeber

>> BAG: Internet-Privatnutzung während der Arbeitszeit durch Arbeitnehmer, [MiKaP 2008/03](#), 35

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,

Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe inkl. Haftungsausschluss.

OLG Brandenburg: Oldtimerkauf über das Internet / „mobile.de“

In dem vom OLG Brandenburg¹ zu entscheidenden Klageverfahren machte der Kläger gegen zwei Beklagte Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Oldtimerkauf geltend:

Der Kläger beabsichtigte, vom Beklagten zu 1) einen Oldtimer der Marke BMW zu kaufen. Diesen hatte der Beklagte zu 1) im Internet unter „mobile.de“ für EUR 15.900 zum Verkauf angeboten.

Im Vorfeld wollte der Kläger sichergehen, dass der vom Beklagten zu 1) begehrte Kaufpreis wertmäßig dem Oldtimer-Fahrzeug entsprach und verlangte die Erstellung eines Fachgutachtens.

Der Beklagte zu 1) war hiermit einverstanden und beauftragte eine GmbH mit der Erstellung eines Wertgutachtens. Das Gutachten wurde vom Beklagten zu 2) am 19.12.2003 erstellt. Es wies einen Wiederbeschaffungswert von EUR 14.500 netto aus und enthielt eine Zustandsbewertung einzelner Fahrzeugteile.

Der Kläger und der Beklagte zu 1) schlossen daraufhin am 21.12.2003 einen handschriftlichen Kaufvertrag über den BMW zum Preis von EUR 15.950. Das Fahrzeug wurde dem Kläger am gleichen Tag übergeben.

Mit Telefax vom 29.12.2003 übersandte der Beklagte zu 1) dann einen Kaufvertrag, der am Ende den Satz enthielt: „Der Verkäufer verkauft das Fahrzeug ohne jegliche Gewährleistung wie gesehen u. Probe gefahren.“ Der Kläger unterschrieb diesen Vertrag ebenfalls.

Mit Schreiben vom 24.05.2005 wandte der Kläger sich an die GmbH. Darin heißt es u.a.: „Wegen der äußerst positiven Bewertung durch Ihr Unternehmen habe ich den Wagen dann im guten Glauben an Ihre Sachkompetenz am 21.12.03, unter dem üblichen Ausschluss jeglicher Gewährleistung des Vorbesitzers, erworben. Während eines Inspektionstermins in einer Kfz-Meisterwerkstatt (...) hat sich ein völlig anderer Fahrzeugzustand dargestellt. (...) Allein den Rahmen in einen TÜV fähigen Zustand zu versetzen, wird voraussichtlich EUR 5.500 kosten...“. Er bat darin um Stellungnahme und eventuelle Kostenübernahme.

Die Beklagten haben im Prozess die Einrede der Verjährung erhoben.

Die erste Instanz (hier das LG Potsdam) hat die Klage abgewiesen. Der Kläger beantragte in der Berufungsinstanz nunmehr das Urteil aufzuheben und die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung zu verurteilen.

Das OLG Brandenburg als Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt und daher die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das OLG führt hierzu u. a. aus²:

¹ OLG Brandenburg, Urteil vom 01.07.2008, Az. 6 U 120/07, siehe www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de.

² OLG Brandenburg, Urteil vom 01.07.2008, Az. 6 U 120/07, siehe www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de.

Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 1) keinen vertraglichen Gewährleistungsanspruch. Ein Anspruch aus einem Garantieverprechen ist mangels Vorliegens eines solchen nicht gegeben:

Ansprüche aus einem Garantieverprechen gemäß § 443 BGB stehen dem Kläger gegen den Beklagten zu 1) nicht zu, da der Beklagte hinsichtlich des Rahmenzustandes oder des Gesamtzustandes des Fahrzeugs keine Garantie abgegeben hat.

Die Übernahme einer Garantie setzt – wie früher die Zusicherung – voraus, dass der Verkäufer in vertragsmäßig bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Beschaffenheit einzustehen³. Die Einstandspflicht erstreckt sich dann auch auf Fehler, für die den Verkäufer kein Verschulden trifft. Mit Rücksicht auf diese weitreichenden Folgen ist insbesondere bei der Annahme einer stillschweigenden Übernahme einer solchen Einstandspflicht Zurückhaltung geboten. Ob sie vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei die typischerweise gegebenen Interessenlagen zu berücksichtigen sind.

Das OLG verneint hier eine unbedingte Einstandspflicht, die nach dem Gericht allenfalls in der Einholung und Übergabe des Wertgutachtens hätte liegen können; aber auch diese wurde aus folgenden Gründen vereint:

Zum einen wurde hier das Gutachten auf Wunsch des Käufers eingeholt, das Gutachten lag daher vor allem in seinem Interesse. Der Kläger hat es sogar schlussendlich auch selbst bezahlt. Wenn aber ein Gutachten auf Wunsch des Käufers eingeholt wird, kann daraus nicht der Schluss auf einen Garantiewillen des Beklagten zu 1) als Verkäufer gezogen werden.

Darüber hinaus war Zweck des Gutachtens die Wertbestimmung und nicht eine verbindliche Zustandsbeschreibung. In die Übergabe eines solchen Gutachtens eine Garantie hinsichtlich eines bestimmten Zustandes hineinzulesen, ginge nach dem Gericht zu weit.

Schließlich kann auch der Privatverkäufer die Richtigkeit des Gutachtens nicht überprüfen. Dann aber kann der Käufer nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der Verkäufer für die Richtigkeit eines Gutachtens ohne jegliches eigenes Verschulden eintreten wolle. Hierfür bedürfte es zusätzlicher Erklärungen oder zumindest einer entsprechend deutlichen Bezugnahme in der Vertragsurkunde.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit scheitert an der erforderlichen Nachfristsetzung:

Gewährleistungsansprüche auf Schadensersatz aus den §§ 433, 434, 437, 440, 280, 281 BGB scheitern bereits daran, dass die gemäß § 281 Abs. 1 S. 1 BGB erforderliche Fristsetzung zur Nacherfüllung unstreitig nicht erfolgt ist. Diese Fristsetzung war entgegen der Ansicht des Klägers nicht entbehrlich. Aus diesem Grund kann dahingestellt bleiben, inwiefern überhaupt hinsichtlich

³ BGH, Urteil vom 29.11.06, Az. VIII ZR 92/06, NJW 2007, 1346.

der Gesamtzustandsbewertung oder jedenfalls hinsichtlich des Zustandes des Fahrzeugrahmens eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB getroffen wurde⁴ und ob dieser Mangel tatsächlich vorlag. Eine Beweisaufnahme hierzu war deshalb nicht veranlasst.

Darüber hinaus wäre ein Anspruch auch mangels Vorliegens von Arglist verjährt. Einen zulässigen Beweis zur Kenntnis, auf die die Arglist beruhen könnte, hat der hierfür beweisbelastete Kläger nicht angetreten.

Dem Kläger steht daneben auch kein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu 2) zu: Vertragliche Ansprüche gegen den Beklagten zu 2) scheidet bereits deshalb aus, weil zum Beklagten zu 2) keinerlei Vertragsverhältnisse bestehen. Auch deliktische Ansprüche bestehen gegen den Beklagten zu 2) nicht.

Das OLG hat die Berufung daher insgesamt zurückgewiesen.

BGH: Umgehung des Kopierschutzes von Tonträgern durch Privatpersonen

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs⁵ (u. a. zuständig für das Wettbewerbsrecht und Urheberrecht) hatte über die Umgehung des Kopierschutzes von Tonträgern durch Privatpersonen zu entscheiden.

Laut der Pressemitteilung Nr. 138/2008 des Bundesgerichtshofes (BGH)⁶ lagen dem Urteil folgender Sachverhalt und folgende rechtliche Punkte zu Grunde:

„Auch Privatpersonen, die entgegen § 95a Abs. 3 UrhG Programme zur Umgehung des Kopierschutzes von Tonträgern zum Kauf anbieten, können von den Tonträgerherstellern auf Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten in Anspruch genommen werden.

Die Beklagten sind Tonträgerhersteller. Sie setzen technische Schutzmaßnahmen ein, um ein Kopieren der von ihnen hergestellten CDs zu verhindern. Der Kläger bot bei eBay ein Programm zum Kauf an, mit dem kopiergeschützte CDs vervielfältigt werden können. Die Beklagten mahnten den Kläger durch einen Rechtsanwalt ab. Zugleich forderten sie ihn zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und zur Zahlung der durch die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 1.113,50 € auf. Der Kläger gab die geforderte Unterlassungserklärung ab, weigerte sich jedoch, die angefallenen Anwaltskosten zu erstatten. Er hat beantragt, festzustellen, dass der geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht besteht.

Das Amtsgericht Köln hatte der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht (das LG Köln) hatte sie abgewiesen.⁷

⁴ Vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.12.1996, Az. 26 U 24/96, NZV 1998, 73.

⁵ BGH, Urteil vom 17.07.2008, Az. I ZR 219/05.

⁶ BGH, Urteil vom 17.07.2008, Az. I ZR 219/05, Pressemitteilung Nr. 138/2008 des Bundesgerichtshofes unter <http://www.bundesgerichtshof.de>.

⁷ LG Köln, Urteil vom 23.11.2005, Az. 28 S 6/05, CR 2006, 702.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger habe gegen § 95a Abs. 3 UrhG verstoßen. Das - verfassungsrechtlich unbedenkliche - Verbot, für den Verkauf von Programmen zur Umgehung des Kopierschutzes zu werben, gelte auch für private und einmalige Verkaufsangebote. Da die Bestimmung dem Schutz der Tonträgerhersteller diene, seien die Beklagten berechtigt, den Kläger auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Dem Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten für die Abmahnung steht, wie der Bundesgerichtshof im Anschluss an sein Urteil vom 8. Mai 2008 (I ZR 83/06 – Abmahnkostenersatz)⁸ entschieden hat, nicht entgegen, dass die Beklagten über eigene Rechtsabteilungen verfügen.

Der Ersatz der Kosten für die Abmahnung von Urheberrechtsverletzungen ist nunmehr in § 97a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 UrhG in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008 (BGBl. I Nr. 28 v. 11.7.2008, S. 1191) ausdrücklich geregelt worden. Die Neuregelung tritt am 1. September 2008 in Kraft und war daher in dem heute entschiedenen Fall noch nicht anwendbar.“

Siehe zur Beschränkung der Gebühren einer Abmahnung auf 100 Euro (neuer § 97a UrhG) auch den Beitrag in: [MiKaP 2008/07](#), Seite 80.

OLG Frankfurt a. M.: Second-Level-Domain mit zwei Buchstaben / "vw.de"

Der 1. Kartellsenat des OLG Frankfurt a. M.⁹ hat entschieden, dass der Beklagten (Denic e. G.) aufgegeben wird, den Second-Level-Domain-Namen „vw“ unter der Top-Level-Domain „.de“ zugunsten der Klägerin (Volkswagen) zu registrieren, solange nicht eine Top-Level-Domain mit der Buchstabenfolge „vw“ eingeführt wird.

Der Klägerin steht nach dem OLG dieser Anspruch auf Registrierung gemäß §§ 20 Abs. 1, 33 Abs. 1, Abs. 3 GWB derzeit zu.

Das Oberlandesgericht Frankfurt führt hierzu u. a. aus¹⁰:

„Die Gründe, weshalb die Beklagte zweistellige Buchstabenkombinationen nicht vergibt, sind erst bei der Frage des sachlichen Grundes bzw. der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Zu Recht ist das Landgericht in dem angefochtenen Urteil deshalb auch davon ausgegangen, dass eine Ungleichbehandlung der Klägerin im Verhältnis zu solchen Automobilunternehmen vorliegt, deren Marke als Second-Level-Domain unter der Top-Level-Domain „.de“ eingetragen wurde. Dies trifft z. B. für die Domain [www.bmw.de](#) zu.

⁸ Siehe hierzu [MiKaP 2008/06](#), Seite 62.

⁹ OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 29.04.2008, Az. 11 U 32/04.

¹⁰ Siehe Rechtsprechung beim Hessischen Ministerium der Justiz unter <http://web2.justiz.hessen.de>.

Dabei ist auf Seiten der Klägerin zu berücksichtigen, dass Internet-Nutzer, die an den Leistungen der Klägerin interessiert sind, das Angebot der Klägerin im Internet eher unter der kurzen und prägnanten berühmten Kennzeichnung VW und der in Deutschland üblichen und beliebten Top-Level-Domain „.de“ suchen werden. Der Nachteil, den die Klägerin dadurch konkret erleidet, dass sie unter dieser Domain derzeit nicht aufzufinden ist, ist zwar nicht konkret zu ermessen. Denn es ist nicht bekannt, inwieweit sich Interessenten für die von der Klägerin angebotenen Leistungen auf einen Zugangsversuch beschränken oder entweder einen weiteren Zugangsversuch unter der Firmenbezeichnung der Klägerin „Volkswagen“ unternehmen bzw. die Bezeichnung „VW“ in eine Suchmaschine eingeben, von wo sie ohne Weiteres auf die Web-Seite der Klägerin gelangen können.

Die Weigerung der Beklagten hindert die Klägerin im Übrigen keineswegs daran, ihre Leistung anzubieten oder zu erbringen, weil die Klägerin über zahlreiche Internet-Adressen erreicht werden kann. Das Gewicht des Nachteils, den die Klägerin dadurch erleidet, dass sie nicht unter der gewünschten Second-Level-Domain erreichbar ist, lässt sich somit nur schwer einschätzen. Dennoch ist davon auszugehen, dass zumindest ein gewisser Anteil der Internet-Nutzer die Suche nach der Web-Seite der Klägerin aufgeben wird, wenn sie nicht unter der zuerst angewählten Domain erreichbar ist.

Das Interesse der Beklagten, die beanspruchte zweistellige Buchstabenfolge nicht als Domain vergeben zu müssen, besteht – nach ihrer Darstellung – zum einen darin, dass es zu möglichen Störungen im Internetverkehr kommen kann, zum anderen, dass sie in der Folge auch Ansprüchen nicht nur von Wettbewerbern der Klägerin, sondern von Unternehmen aller Branchen und von Privatpersonen auf die Registrierung von Domains mit zweistelliger Buchstabenfolge ausgesetzt sein könnte. Die Berücksichtigung dieses Interesses setzt freilich voraus, dass die Beklagte sachliche Gründe hat, eine solche Registrierung abzulehnen.

Wägt man die Interessen der Klägerin gegenüber denjenigen der Beklagten in Bezug auf den konkret zu entscheidenden Sachverhalt ab, so erscheinen die Belange der Beklagten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB derzeit nicht ausreichend, um eine sachliche Ungleichbehandlung der Klägerin gegenüber anderen Unternehmen und insbesondere Krafffahrzeugherstellern zu rechtfertigen.

Die Wahrscheinlichkeit der Zulassung einer Top-Level-Domain, die aus der gleichen Buchstabenfolge wie die berühmte Marke der Klägerin besteht, ist zwar nicht auszuschließen, aber nach derzeit möglicher Einschätzung doch gering. Soweit die Beklagte vorträgt, die Liste aller länderbezogenen Top-Level-Domains ändere sich laufend, so dass schon morgen „.vw“ eingeführt werden könne, erscheinen diese Überlegungen eher akademischer Natur. Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, welche Staatenbildung zu einer entsprechenden Ergänzung der Länderliste mit geographischen Top-Level-Domains führen könnte. Im Hinblick darauf, dass derzeit ein Risiko im Zusammenhang mit der begehrten Registrierung nicht besteht und die Gefahr einer Kollision wegen gleichlautender Top-Level-Domain und Second-Level-Domain als zumindest nicht sehr wahrscheinlich einzuordnen ist, hält der Senat die von der Beklagten gegen eine derzeitige Registrierung angeführten Gründe für nicht ausreichend.

Die mit dieser Entscheidung möglicherweise verbundenen Registrierungswünsche anderer Internet-Teilnehmer vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Muss derzeit ein Anspruch der Klägerin aus §§ 20, 33 GWB auf Registrierung bejaht werden, weil sachliche Gründe eine Ungleichbehandlung mit anderen Unternehmen nicht rechtfertigen, so trägt der Verweis der Beklagten auf mögliche Probleme im Hinblick auf Registrierungswünsche Dritter im Ergebnis nicht.

Der Senat setzt sich damit nicht in Widerspruch zu seiner Entscheidung vom 13.02.2007, weil auch insoweit zu berücksichtigen ist, dass in jenem Fall bereits von einer konkreten, wenn auch wenig wahrscheinlichen Gefährdung des Internetverkehrs auszugehen war.

Besteht eine solche konkrete Gefährdung derzeit nicht, so kann – auch wenn der Norm-Adressat des § 20 GWB sein unternehmerisches Verhalten so ausgestalten kann, wie er es für wirtschaftlich richtig und sinnvoll hält – der Anspruch der Klägerin nicht unter Hinweis auf das mögliche Anspruchsverhalten Dritter zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung des Senats beruht darüber hinaus auf dem Umstand, dass eine Registrierung der Klägerin unter der Second-Level-Domain „vw“ in diesem Fall ohne besonderen technischen Aufwand entfallen könnte, wie der Justitiar der Beklagten in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat. Da die Beklagte aufgrund der derzeitigen technischen Erkenntnismöglichkeiten und Bedingungen im Hinblick auf mögliche Risiken kollidierender Top- und Second-Level-Domains mit gleicher zweistelliger Buchstabenfolge eine Registrierung nur unter der Bedingung der Nichteinführung einer gleichlautenden Top-Level-Domain vorzunehmen braucht, erscheint auch die befürchtete Gefahr einer Vielzahl von juristischen Auseinandersetzungen wegen Registrierungswünschen Dritter oder ein Streit um die Frage, ob die Klägerin auf ihrer Registrierung in einem solchen Fall „verzichten müsste“, entbehrlich.

Entfielen die Registrierung zunächst, so müsste ein Anspruch auf weitere Registrierung auf der Grundlage des dann aktuellen Standes der Technik geprüft werden.

Unter Würdigung all dieser Umstände ist die pauschale Verweigerung einer Registrierung ohne jedes Risiko nicht die Wahl des mildesten Mittels und hält einer Überprüfung am Maßstab des § 20 GWB nicht stand.

Der Klägerin kann jedoch nur ein auflösend bedingter Anspruch zuerkannt werden, der für den – wie dargelegt unwahrscheinlichen – Fall der Registrierung einer Top-Level-Domain „vw“ entfällt. Sollte es wider Erwarten zu einer Kollision zwischen Top- und Second-Level-Domain und damit zu einer Situation kommen, in der die beschriebenen technischen Probleme nach derzeitiger Erkenntnismöglichkeit jedenfalls nicht restlos auszuschließen wären, so geht die grundsätzlich zu billigende Entscheidung der Beklagten, der Sicherheit des Internet Vorrang vor den unternehmerischen Interessen der Klägerin einzuräumen, vor. Dies entspricht der Interessenabwägung des Senates in seiner Entscheidung vom 13.02.2007, ohne dass allerdings derzeit für eine solche Interessenabwägung Raum bestünde.“

Ferner führt das OLG aus:

„Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Entscheidung beruht auf den gleichen Rechtsgrundsätzen wie das Senats-Urteil vom 13.02.2007 (Az.: 11 U 24/06-Kart.), für welches die Voraussetzungen einer Revisionszulassung gemäß Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 04.03.2008 (KZR 18/07) nicht vorlagen. Die vorliegende Entscheidung kommt lediglich aufgrund der Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Anwendung anerkannter Rechtsgrundsätze zu einem anderen Ergebnis, so dass die Voraussetzungen der Zulassung der Revision auch hier nicht bestehen.“

Anmerkung von RA Papenhausen: Zu Recht hat das OLG Frankfurt a. M.¹¹ dem Begehren von Volkswagen auf die Erteilung der zweistelligen Domain „vw“ gegenüber der Denic e. G. stattgegeben.

Auch die Einschränkung ist richtig, dass der Klägerin nur ein auflösend bedingter Anspruch zusteht. D. h. dass ihr der Anspruch nur so lange zuerkannt werden kann, solange nicht eine Top-Level-Domain „.vw“ besteht.

Lediglich die Revision hätte durchaus zugelassen werden können – auch wenn das Urteil ansonsten sehr zu begrüßen ist und es erfreulich wäre, wenn es Bestand hätte: Sicherlich hat diese Rechtssache erhebliche grundsätzliche Bedeutung, zumal das Oberlandesgericht hier – im Vergleich zum Urteil des OLG vom 13.02.2007 – zu einem entgegen gesetzten Urteil kommt.

VG Braunschweig: GEZ-Gebühren nicht für den gewerblichen Internet-PC

Das VG Braunschweig¹² hat eine Rundfunkgebührenpflicht für einen gewerblich genutzten Computer, der am Internet angeschlossen ist, verneint, wenn der PC in der Privatwohnung des Rundfunkteilnehmers betrieben wird und dieser bereits privat für die dort vorhandenen Rundfunkempfangsgeräte Rundfunkgebühren entrichtet.

In den Entscheidungsgründen stellt das VG Braunschweig¹³ insbesondere fest:

Der Gebührenbescheid und der Widerspruchsbescheid sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Sie sind daher gem. § 113 Abs. 1, 5 VwGO aufzuheben.

Die Rundfunkgebührenpflicht für privat und gewerblich genutzte Rundfunkgeräte bestimmt sich nach §§ 1, 2 und 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV).

¹¹ OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 29.04.2008, Az. 11 U 32/04.

¹² VG Braunschweig, Urteil vom 15.07.2008, Az. 4 A 149/07.

¹³ VG Braunschweig, Urteil vom 15.07.2008, Az. 4 A 149/07, siehe <http://www.dbovg.niedersachsen.de>.

Die Gebührenpflicht einschränkende Regelungen für Zweitgeräte und für gebührenbefreite Geräte finden sich in § 5 RGebStV.

Da der Kläger für seine privat genutzten Rundfunkgeräte Gebühren entrichtet, ist für seinen Arbeitsplatzcomputer § 5 Abs. 3 RGebStV heranzuziehen. Die Vorschrift lautet:

„Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.“

Laut Gericht ist der Arbeitsplatzcomputer als Zweitgerät hier gebührenbefreit, weil der Kläger für die bereits in seiner Wohnung vorgehaltenen privaten Rundfunkempfangsgeräte unstreitig Rundfunkgebühren entrichtet.

Der Beklagte versuchte in den Wortlaut des § 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV "für neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn.... andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden" zwischen den Wörtern „andere“ und „Rundfunkempfangsgeräte“ die Worte „nicht private“ hinein zu interpretieren.

Dieser Versuch drang beim VG Braunschweig – zu Recht – nicht durch:

Eine Zweifachzahlungspflicht der GEZ-Gebühren wurde daher in diesem Fall vom Gericht verneint.

RA Papenhausen: Zum Beitrag: Firmen-Logo etc. durch Markenmeldung schützen

In dem Beitrag im [MiKaP 2008/02](#), Seite 19, wurde die Markenmeldung behandelt, um ein Firmen-Logo oder einen Firmen-Namen bzw. bestimmte Waren oder Dienstleistungen vor Dritten, d. h. insbesondere vor Trittbrettfahrern und Kopierern zu schützen:

Um ein Bild und einen Firmennamen zu sichern, empfiehlt sich regelmäßig eine Markenmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München. Daneben sollte ggf. auch eine Sicherung auf europäischer Ebene bedacht werden¹⁴.

In Ergänzung zum Beitrag im [MiKaP 2008/02](#), S. 19, wird zur Dauer des Eintragungsverfahrens hinzugefügt:

Das für den Firmennamen begehrte Symbol, das R im hochgestellten Kreis[®], kann mit dem Logo oder Namen grundsätzlich erst nach der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt verwendet werden.

Das „normale“ Verfahren einer Eintragung beim Deutschen Markenamt (d. h. von der Anmeldung bis zur Veröffentlichung der Marke im deutschen Markenblatt) dauert zumeist zwischen vier und acht Monaten.

Diese Zeitspanne ist für manche Unternehmen, die mit ihrem Firmen-Logo umgehend auch mit dem Qualitäts-Symbol „[®]“ an den Markt herantreten wollen, unhaltbar.

Das Markenamt bietet daher ein sog. beschleunigtes Verfahren an: Die Marken werden sodann zumeist binnen zwei bis drei Monaten eingetragen.

Das Markenamt lässt sich diese beschleunigte Bearbeitung mit derzeit EUR 200,00 entgelten.

Der Eintrag der Marke der Online-Publikation MiKaP[®] dauerte – als Beispiel für ein „normales“ Verfahren – fünf Monate und stellte mit drei einzutragenden Klassen eine eher einfache Eintragung dar, wobei ein Fehler des Markenamtes, der auf Antrag berichtigt wurde, eine Zeitverzögerung von ca. zwei Wochen verursachte. Die Markeneintragung hätte daher ansonsten ca. 4 ½ Monate gedauert.

LG Marburg: Unbefugte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist Straftat

Das LG Marburg¹⁵ hat die unbefugte Veröffentlichung von privaten, personenbezogenen Daten im Internet als Straftat nach §§ 44, 43 BDSG eingestuft.

Der verurteilte Täter, der bereits des Öfteren personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht hat und auch Lösungsbegehren des Betroffenen nicht nachgekommen ist, hatte auf seiner Internetseite einen Auszug aus dem Bundeszentralregister eines Dritten veröffentlicht:

Damit hielt der Angeklagte nach dem Landgericht eine digitale Kopie eines personenbezogenen Dokuments über einen Dritten zum automatisierten Abruf bereit.

¹⁴ Weiteres siehe [MiKaP 2008/02](#), Seite 19.

¹⁵ LG Marburg, Beschluss vom 22.11.2007, Az. 4 Qs 54/07.

Das Gericht stellte klar, dass in diesem Rahmen auch eine Wohnungsdurchsuchung angemessen und eine Beschlagnahme von sichergestellten EDV-Geräten nebst Zubehör zulässig ist.

LAG Berlin-Brandenburg: Zugang zum Internet für den Betriebsrat vom Arbeitgeber

Nach dem LAG Berlin-Brandenburg¹⁶ hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat gemäß § 40 Abs. 2 BetrVG für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung im erforderlichen (und angemessenen) Umfang Informations- und Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

Unter die Informations- und Kommunikationsmittel gehört heutzutage nach dem LAG auch das Internet:

Das Internet stellt eine allgemein genutzte und umfassende Informationsquelle dar, die der Betriebsrat zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben regelmäßig benötigt.

Wenn die Einrichtung eines Internetzugangs ohne Weiteres möglich ist und durch die Nutzung nicht besondere Kosten entstehen, kann der Arbeitgeber den Internetzugang nicht verwehren.

Hiermit steht die Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG):

Das BAG¹⁷ hatte vor zwei Jahren einen Internet-Zugang für den Betriebsrat in der Regel für nicht erforderlich gehalten.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

¹⁶ LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2008, Az. 17 TaBV 607/08.

¹⁷ BAG, Beschluss vom 23.08.2006, Az. 7 ABR 55/05, NZA 2007, 337.

Mit Namen gekennzeichnete Inhalte und sonstige Gastbeiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.